

# Entscheidungen

## Urteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 27. 5. 1974

IM NAMEN DES VOLKES!

Strafsache gegen . . . (es folgen die Namen von neun Angeklagten)  
wegen Hausfriedensbruchs u. a.

Das Amtsgericht Bielefeld hat in der Sitzung vom 27. Mai 1974, an der teilgenommen haben: Richter am Amtsgericht Hagmann als Amtsrichter, Erster Staatsanwalt Schlittgen als Beamter der Staatsanwaltschaft . . .  
für *Recht* erkannt:

Die Angeklagten K., L., B. und W. sind des gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit versuchter Nötigung, Vergehen nach §§ 123 I, II; 240, 47, 43, 73 StGB schuldig.

Die Angeklagten L., B., B., B. und B. sind des gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruchs, Vergehen nach §§ 123 I, II; 47 StGB schuldig.

Die Angeklagten K., L., B. und W. werden zu Geldstrafen von je 500,- (fünfhundert) DM, ersatzweise für den Fall der Uneinbringlichkeit für je 10,- DM ein Tag Freiheitsstrafe,

die Angeklagten L. und B. zu Geldstrafen von je 200,- (zweihundert) DM, ersatzweise für je 20,- DM ein Tag Freiheitsstrafe und

die Angeklagten B., B. und B. zu Geldstrafen von je 100,- (einhundert) DM, ersatzweise für je 10,- DM ein Tag Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

### *Gründe:*

Die Studenten B., 25 Jahre alt, L., 23 Jahre alt, W., 22 Jahre alt, B., 25 Jahre alt, B., 23 Jahre alt, B., 23 Jahre alt, die Sekretärin K., 28 Jahre alt, der Heizungsmonteur L., 25 Jahre alt, und der Industriekaufmann B., 24 Jahre alt, alle ledig, kinderlos und nicht oder nicht wesentlich vorbestraft, gehören zu einer Gruppe von insgesamt 158 Personen, die am 26. April 1973 bei der zwangsweisen Räumung des von ihnen und anderen eigenmächtig besetzten Brackweder Jugendheims durch die Polizei vorläufig festgenommen wurden.

Das Jugendheim in Brackwede wurde von Mitte 1972 bis zum 31. 12. 1972 als sogenanntes »Haus der offenen Tür« von der Stadt Brackwede geführt. Als im Zuge der kommunalen Neuordnung mit der Eingliederung Brackwedes in die Stadt Bielefeld der bisherige Heimleiter abgezogen wurde, wurde das Heim vorübergehend ohne Heimleiter von dem bisherigen Mitarbeiterkreis weitergeführt. Als dann der frühere Heimleiter wieder eingesetzt wurde, entstanden zwischen den Benutzern des HOT und einem Teil der nebenamtlichen Mitarbeiter einerseits sowie dem Leiter des Heims und dem Jugendamt Bielefeld andererseits Unstimmigkeiten. Anfang 1973 wurde das Heim von der Stadt Bielefeld geschlossen. Nach Renovierung des Gebäudes sollte es wieder als städtisches Jugendheim eröffnet werden.

Schon bis zu diesem Zeitpunkt hatte eine Gruppe nebenamtlicher Mitarbeiter des HOT (zu denen zeitweilig auch B. gehörte), Studenten, Jugendliche und andere interessierte junge Leute in mehreren Verhandlungen mit dem Jugendamt versucht, ihr Konzept eines von den Jugendlichen und Jungarbeitern ohne Mitwirkung des Jugendamtes, aber bei voller finanzieller Unterstützung selbst geführten »Arbeiterjugendzentrums« (AJZ) zur Verwirklichung einer auf Selbstbestimmung gegründeten Jugendarbeit durchzusetzen. Die Forderungen des sogenannten Aktionskomitees wurden jedoch von der Stadt Bielefeld abgelehnt.

Unter anderem am 3., 4., 5. 4. und 11. 4. 1973 erschien eine vom Aktionskomitee herausgegebene Druckschrift »Unser Haus«, in deren Impressum jeweils B. oder L. als Verantwortliche im Sinne des Presserechts bezeichnet wurden.

Am 21. 4. 1973 nachts drangen über hundert junge Leute in das noch von der Stadt geschlossene Jugendheim ein und verbarrikadierten Fenster und Eingänge des Gebäudes. Noch in derselben Nacht verhandelten die städtischen Jugendpfleger Schmitt und Schulz vergeblich mit den »Besetzern« über eine freiwillige Räumung des Hauses. Ein zweites Gespräch fand am 24. 4. 1973 in der Gaststätte »Rieker Krug« statt, an dem die Zeugen Hirschauer und Schmitt sowie der Jugendpfleger Schulz teilnahmen. Am 25. 4. 1973 stellte der Bielefelder Oberstadtdirektor Strafantrag gegen die »Hausbesetzer«.

Am selben Tage fand im besetzten Jugendheim eine dritte Verhandlung zwischen der Hausversammlung und Vertretern der Stadt, nämlich den Jugendamtsvertretern Hirschauer, Schulz, Schmitt und den Ratsmitgliedern Rixe, Hoch und David als designierten Mitgliedern des damals noch nicht eingerichteten Jugendwohlfahrtausschusses statt. Die Vertreter der Stadt Bielefeld, die das Haus über eine Leiter zum 1. Stock betreten mußten, versuchten wiederum, eine freiwillige Räumung des Hauses zu erreichen, um einen Polizeieinsatz zu vermeiden. Zu diesem Zweck gaben sie gegenüber der Hausversammlung folgende schriftliche Erklärung ab:

»Das Haus wird morgen 26. 4. 73 wieder eröffnet.

Das Hausrecht liegt bei der Stadt Bielefeld.

Die Beschlüsse der Hausversammlung haben da ihre Grenzen, wo gesetzliche Bestimmungen sie vorschreiben. Das Haus wird bis morgen, 26. 4., 10 Uhr im derzeitigen Zustand geräumt. Die Mitglieder des JWA und des Jugendamtes, die heute hier verhandelt haben, sind am 26. 4. 73, 20 Uhr zu einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern der Hausversammlung in etwa gleicher Zahl bereit. In diesem Gespräch soll über die vorliegenden Arbeitspapiere der Hausversammlung und des Jugendamts diskutiert werden. Der JWA wird am Montag, 30. 4. 1973, zu einer Sitzung einberufen.«

Demgegenüber stellte die Hausversammlung folgende Forderungen an die Stadt:

1. Wir wollen unser unabhängiges Arbeiterjugendzentrum behalten. Wir wollen auch weiterhin die Organisation des Heimbetriebes ohne Kontrolle des Jugendamtes vornehmen.
2. Wir wollen volle materielle Unterstützung durch die Stadt.
3. Sollte das Haus in der Poststraße den Behörden nicht geeignet erscheinen, bestehen wir auf Zuweisung eines ebenbürtigen Hauses.
4. Verweist man uns auf den formalen Weg, d. h. Vereinsgründung und was damit zusammenhängt, so bestehen wir bis zu dem Zeitpunkt, wo wir offiziell als AJZ anerkannt werden, darauf, daß wir solange in diesem Haus weiterarbeiten können.

Ihre Wortführer erklärten dabei, das Haus werde nur bei Erfüllung dieser Forderungen freiwillig geräumt.

Bei allen drei Verhandlungen traten die Angeklagten B., K. und L. als Sprecher der Hausversammlung auf. Zumindest bei den ersten beiden Gesprächen war auch W. als einer der Sprecher der Hausversammlung beteiligt.

Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte und die Besetzer auch am 26. 4. nicht bereit waren, das Haus freiwillig zu verlassen, bat der Bielefelder Oberstadtdirektor am 26. 4. den Polizeipräsidenten, das Heim zwangsweise zu räumen, um das volle Hausrecht der Stadt wieder zu gewährleisten. Gegen 16.15 Uhr am 26. 4. öffneten die Hausbesetzer zwar die Eingänge des Jugendheims und ließen Neugierige, Pressevertreter und ein Fernsehteam herein, hielten das Haus aber weiterhin besetzt. Gegen 18.00 Uhr erschien die erste Gruppe der Polizei im Hof hinter dem Jugendheim und wurde mit Sprechchören empfangen. Anschließend errichtete die Polizei um das Haus herum eine innere Absperrung, um zu verhindern, daß weitere Personen das Haus betreten konnten. Am Verlassen des Gebäudes wurde dagegen niemand gehindert. Sodann wurde die zuschauende Bevölkerung in Nebenstraßen abgedrängt, wobei die Polizeikette um eine Gruppe von Jugendlichen herumgeführt wurde, die sich auf dem Vorplatz hingesetzt hatten und sich nicht zurückdrängen ließen.

Während des Polizeieinsatzes gaben K. und andere mit einem Handlautsprecher von den Fenstern im 1. Stock des Jugendheimes aus Anweisungen an die Teilnehmer der Hausbesetzung, passiven Widerstand zu leisten und sich auf der Treppe im Gebäude sowie vor dem Eingang des Jugendheimes niederzusetzen. Nachdem die Zuschauer und Entfernungswilligen die Umgebung des Jugendheims verlassen hatten, errichtete die Polizei eine äußere Absperrung und begann schließlich um 19.02 Uhr mit der Räumung des Hauses. Zunächst wurden die auf dem Vorplatz vor dem Eingang des Gebäudes sitzenden Personen zu den bereitstehenden Gefangenewagen gebracht, wobei viele sich wegtragen ließen. Anschließend wurden die im Haus verbliebenen Personen festgenommen. Aktiver Widerstand wurde hierbei nicht geleistet. Um 20.11 Uhr war das Haus geräumt. Die 158 vorläufig festgenommenen Personen wurden auf der von KHK Mann geleiteten Gefangenensammelstelle fotografiert und nach Feststellung ihrer Personalien entlassen. Hierunter befanden sich auch die neun Angeklagten dieses Verfahrens. Ihre Personalien, die Nummer der gefertigten Lichtbilder und das Ergebnis ihrer Durchsuchung wurden auf vorgedruckten »Festnahmzetteln« niedergelegt.

Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung auf Grund der Einlassung der Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen David, Hoch, Rixe, Hirschauer, Schmitt, KHK Mantaj, POR Zallmann, PHK Gehrmann und KHK Mann zweifelsfrei festgestellt worden.

Die Angeklagten haben sich in gemeinsamen Erklärungen dahin eingelassen, die Besetzung des Jugendheims sei zur Durchsetzung ihrer Forderungen berechtigt gewesen. Nachdem frühere Verhandlungen mit Vertretern des Jugendamts gescheitert seien, habe man diesen Weg beschreiten müssen, um die Öffentlichkeit auf das berechtigte Anliegen der Bielefelder Arbeiterjugend aufmerksam zu machen und die Stadt Bielefeld zur Erfüllung der Forderungen zu veranlassen. Der Kampf der Jugend um Einrichtung eines Arbeiterjugendzentrums im Brackweder Jugendheim sei wegen des Versagens der bisherigen Jugendarbeit berechtigt gewesen. Gerade die »unterprivilegierte« Bielefelder Arbeiterjugend lebe hinsichtlich Wohnung, Arbeitsplatz und Möglichkeiten zur Ausfüllung ihrer Freizeit in besonders ungünstigen Verhältnissen und stehe daher in Gefahr, zu verwahrlosen und in die Kriminalität abzugleiten. Die bisher vom Jugendamt in der Jugendarbeit angebotenen Mittel seien nicht geeignet, diese Gefahr auch nur zu mindern. Das Jugendamt habe sich vor und auch nach der Hausbesetzung in sämtlichen Bielefelder Jugendheimen auf Angebote zur blo-

ßen Freizeitbeschäftigung wie »Kickern«, Tischtennis, Beat-Musik und Tanz, beschränkt, ohne die wirklichen Interessen der Jugend zu berücksichtigen. Demgegenüber sei eine von der in Elternhaus, Schule und am Arbeitsplatz unterdrückten Jugend demokratisch selbst bestimmte und ohne Leitung durch das Jugendamt selbst gestaltete Arbeit in den Jugendheimen der einzige erfolgversprechende Ausweg.

Anstatt dieses Anliegen der werktätigen und schulpflichtigen Jugend zu unterstützen, habe die Stadt Bielefeld das der Jugend allein gehörende HOT Brackwede durch die Anfang 1973 angeordnete Schließung den Jugendlichen widerrechtlich weggenommen. Ein öffentlichen Zwecken gewidmetes Haus gehöre der Allgemeinheit und könne daher den Benutzern nicht durch staatliche oder kommunale Anordnung entzogen werden. Die an der Hausbesetzung beteiligten Schüler, Studenten, Lehrlinge und Jungarbeiter hätten sich daher mit der Besetzung nur ein ihnen gehörendes Haus genommen und wiedereröffnet, nachdem sie von der Stadt aus »ihrem« Haus, dem Haus der Jugend, hinausgeworfen worden seien.

Die Besetzung des Jugendheims sei auch schon deshalb nicht rechtswidrig gewesen, weil die Stadt durch ihre Verhandlungsbereitschaft zu erkennen gegeben habe, daß sie die Besetzung des Hauses dulden wolle.

Schließlich sei der vom Oberstadtdirektor gestellte Strafantrag und der Auftrag an die Polizei, das Haus zwangswise zu räumen, unwirksam gewesen, weil hierzu ein Ratsbeschuß erforderlich gewesen sei.

Diese Einlassung vermag die Angeklagten nicht zu entlasten. Nach dem in der Hauptverhandlung festgestellten Sachverhalt haben sich alle Angeklagten des gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht, K., L., B. und W. darüber hinaus durch dieselbe Handlung eines Vergehens der versuchten Nötigung.

Der vom Oberstadtdirektor wegen des Hausfriedensbruchs gestellte Strafantrag ist wirksam, da es sich um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 12 der Bielefelder Hauptsatzung handelt. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, konnte der Oberstadtdirektor nach außen hin wirksam einen Strafantrag stellen. Der Rat wäre lediglich intern zur Beanstandung und Anweisung zur Rücknahme berechtigt gewesen.

Die Angeklagten sind als Mittäter des Hausfriedensbruchs festgestellt. Schon auf Grund der von ihnen in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärungen, mit denen sie die Besetzung des Jugendheims zu rechtfertigen versucht haben, ist das Gericht überzeugt davon, daß sie vorsätzlich und mit dem Willen zu gemeinsamem Handeln an der Hausbesetzung teilgenommen haben. Anhand der in der Hauptverhandlung verlesenen Festnahmzettel und auf Grund der Bekundungen der Zeugen Mantaj und Mann steht auch fest, daß die Angeklagten zu den Personen gehörten, die bei der Zwangsräumung durch die Polizei im Haus oder vor dem Eingang sitzend angetroffen und vorläufig festgenommen wurden, was sie in der Hauptverhandlung auf Frage auch nicht bestritten haben. Ob sie schon am 21. 4., an einem der folgenden Tage oder erst am 26. 4. in das Jugendheim eingedrungen sind, ist ohne Bedeutung, da sie hierzu zu keinem Zeitpunkt berechtigt waren. Selbst wenn sich einer von ihnen nur in der vor dem Haus sitzenden Gruppe aufgehalten haben sollte, ohne zuvor im Haus gewesen zu sein, was von dem Zeugen Mantaj als ausgeschlossen bezeichnet worden ist, hätte er sich als Mittäter des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

Durch das Niedersetzen vor dem Haus bis zur Festnahme haben diese Personen

ihre Solidarität mit den Hausbesetzern und den Willen zu gemeinsamem Handeln bekundet.

187

Zur gemeinschaftlichen Begehung des Hausfriedensbruchs nach §§ 123 II, 47 StGB genügt es aber, wenn ein Teil der Mittäter in das Haus eindringt.

Die Angeklagten K., L. und B. sind zudem von den Zeugen David, Hoch, Rixe, Hirschauer und Schmitt als Mitglieder der Hausversammlung und Wortführer bei den Verhandlungen im Haus wiedererkannt worden, K. auch von dem Zeugen KHK Mantaj.

Darüber hinaus sind die Angeklagten außer B. auf den in Augenschein genommenen Fotos als Teilnehmer der Hausbesetzung mehr oder weniger deutlich zu erkennen. W. muß schließlich schon deshalb als einer der Mittäter in dem besetzten Haus gewesen sein, weil er in der Hauptverhandlung genaue Angaben über den Inhalt der Verhandlungen gemacht und zum Beginn der zwangsweisen Räumung des Hauses durch die Polizei erklärt hat, man habe vom Haus aus diese Absicht frühzeitig erkannt und passiven Widerstand zu leisten beschlossen.

Die Angeklagten sind in ein zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmtes Haus eingedrungen. Sie haben das von der Stadt vorübergehend geschlossene und daher erkennbar zur Benutzung nicht offengehaltene Jugendheim unter Verletzung des der Stadt zustehenden Hausrechts gegen den Willen der Stadtverwaltung besetzt. Weder der Oberstadtdirektor noch der Rat der Stadt waren zu irgendeinem Zeitpunkt hiermit einverstanden. Aus der Bereitschaft der Vertreter des Jugendamts und des Jugendwohlfahrtsausschusses, mit der Hausversammlung zu verhandeln, kann eine Duldung der Besetzung des Heims nicht hergeleitet werden. Sowohl die Zeugen David, Hoch und Rixe, die nach ihren Angaben vom Hauptausschuß als zukünftige Mitglieder des damals noch zu bildenden Jugendwohlfahrtsausschusses mit den Verhandlungen beauftragt waren, als auch die Zeugen Hirschauer und Schmitt vom Jugendamt haben bekundet, Ziel ihrer Verhandlungen sei ausschließlich gewesen, eine freiwillige Räumung des Heimes zu erreichen.

Den Versuch, nach Möglichkeit einen Polizeieinsatz zu vermeiden und die Bereitschaft, eine Frist zur freiwilligen Räumung zu gewähren, als Einverständnis der Stadt mit der Besetzung auszulegen, ist abwegig.

Entgegen der Ansicht der Angeklagten zeigt auch gerade das Verlangen der Stadt nach Räumung des Hauses verbunden mit der Bereitschaft, das Jugendheim anschließend sofort wieder für die bisherige Jugendarbeit unter Aufsicht des Jugendamts zu eröffnen, daß die Stadt mit der eigenmächtigen Besetzung des Hauses und der Benutzung nach eigenem Gutdünken der AJZ-Mitarbeiter nicht einverstanden war.

Das Verhalten der Angeklagten war auch rechtmäßig. Die Besetzung des Hauses und damit die Verletzung des Hausrechts der Stadt Bielefeld war durch nichts gerechtfertigt. Es ist ohne Bedeutung, ob die bisherige Jugendarbeit versagt hat und die Verwirklichung der Forderung nach eigenverantwortlicher, selbst bestimmter und selbst organisierter Arbeit der Jugendlichen, Studenten und Jungearbeiter in einem Arbeiterjugendzentrum sinnvoll und notwendig ist. Die Legitimität des Handelns der Angeklagten ist nämlich nicht allein an deren Beweggründen und Zielvorstellungen zu messen, sondern an den bestehenden Vorschriften der Rechtsordnung, über die sich die Angeklagten bewußt hinweggesetzt haben. Nach dieser Rechtsordnung steht das Hausrecht bei Gebäuden, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, nicht der Öffentlichkeit oder den Benutzern zu, sondern dem staatlichen oder kommunalen Träger,

bei einem städtischen Jugendheim also nicht den Jugendlichen, sondern der Stadt. Dies schließt das Recht ein, die Benutzung besonders zu regeln und auch völlig auszuschließen. Die von den Angeklagten geäußerte gegenteilige Ansicht, das Haus der Jugend gehöre der Jugend, sei also ihr Haus, das die Stadt auch nicht vorübergehend habe schließen dürfen, stellt lediglich eine schlagwortartige Phrase dar. Das angeblich demokratische Verhalten der Hausbesetzer, für sich das Recht zu beanspruchen, sich auch gegen den Willen der Stadt das zu nehmen, was sie brauchen und worauf sie einen Anspruch zu haben glauben, hat mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen einer parlamentarischen Demokratie nichts zu tun und lässt sich nicht einmal mit dem Gedanken einer unmittelbaren Demokratie vereinbaren.

Eher ist ein solches Verhalten zurückzuführen auf das in den von wirtschaftlichem Wohlstand und weitgehender persönlicher Freiheit gekennzeichneten Demokratien zu beobachtende Anwachsen der individuellen Begehrlichkeit und des Gruppenegoismus, begleitet von der Bereitschaft, zur Erfüllung der eigenen Wünsche notfalls Gewalt anzuwenden und dies auch noch für gerechtfertigt zu halten.

Die Angeklagten haben auch vorsätzlich gehandelt, nämlich mit dem Bewußtsein, das Hausrecht der Stadt ohne Berechtigung zu verletzen. An ihrem Unrechtsbewußtsein kann ernsthaft nicht gezweifelt werden, zumal sie vor und während der Hausbesetzung von den Vertretern der Stadt wiederholt auf die Rechtslage hingewiesen wurden. Auf Grund der Hauptverhandlung, insbesondere der Art der Einlassung der Angeklagten, ist das Gericht überzeugt davon, daß sie sich bewußt über die bestehende Rechtsordnung hinweggesetzt haben, also weder in Rechtsblindheit noch in einem ohnehin vermeidbaren Verbotsirrtum handelten.

Alle Angeklagten sind somit nach § 123 II StGB zu bestrafen.

Die Angeklagten K., L., B. und W. haben durch dieselbe Handlung vorsätzlich versucht, die Stadt Bielefeld durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, nämlich der Beibehaltung der Hausbesetzung ohne freiwillige Räumung, zur Erfüllung ihrer Forderungen zu nötigen. Die Angeklagten haben in der Hauptverhandlung ausdrücklich erklärt, die Hausbesetzung sei zur Durchsetzung ihrer Forderungen erfolgt, bei den späteren Verhandlungen sei die freiwillige Räumung von der Erfüllung ihrer Forderungen abhängig gemacht worden.

Die Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Hausbesetzung und die Weigerung, das Heim freiwillig zu verlassen, bedeutete für die Stadt Bielefeld ein empfindliches Übel, da sie den dadurch erforderlich werdenden Polizeieinsatz zur Zwangsräumung gerade vermeiden wollte und nur deshalb in Verhandlungen mit den Hausbesetzern eingetreten war.

Das Vergehen der versuchten Nötigung ist gerade den vier genannten Angeklagten vorzuwerfen, weil sie nach Überzeugung des Gerichts als Sprecher der Hausversammlung bei den Verhandlungen auf die übrigen Mitglieder der Hausversammlung entscheidenden Einfluß hatten. Dies ergibt sich insbesondere bezüglich K., L. und B. aus den Bekundungen der Zeugen Hoch, David, Rixe, Hirschauer und Schmitt, die sie als Hauptwortführer bei den Verhandlungen erkannt haben, bezüglich L. und B. auch aus der Tatsache der Benennung als Verantwortliche im Impressum der eingangs genannten Druckschriften, bezüglich K. weiterhin aus der Bekundung des Zeugen Mantaj, sie habe während des Polizeieinsatzes mit einem Handlautsprecher Anweisungen an die übrigen Hausbesetzer gegeben, und bezüglich W. aus dessen eigener Einlassung. Er hat nämlich in der Hauptverhandlung erklärt, welche Forderungen

seitens der Hausversammlung und seitens der Stadt bei den Verhandlungen während der Hausbesetzung gestellt wurden, und daß das Angebot der Stadt für die AJZ-Bewegung unannehmbar gewesen sei, weil die übliche finanzielle Unterstützung völlig unzureichend sei und die Aufsicht des Jugendamtes über die Führung des Jugendheims das Ende der erstrebten Selbstverwaltung im Arbeiterjugendzentrum bedeuten würde. Er hat ferner erklärt, bei einer der drei Verhandlungen sei ihnen von den Vertretern des Jugendamtes Straffreiheit für den Fall einer freiwilligen Räumung zugesagt worden.

Auch er hat demnach maßgeblich an den Verhandlungen teilgenommen. Dafür, daß unter anderen diese vier Angeklagten zu den geistigen Urhebern und Führern der AJZ-Bewegung und der Hausbesetzung als Mittel zur Durchsetzung der Forderungen gehörten, spricht schließlich auch, daß keiner von ihnen Jugendlicher ist oder zur Arbeiterjugend gehört, für die das AJZ gegründet werden sollte.

Das Verhalten dieser Angeklagten war widerrechtlich im Sinne des § 240 II StGB.

Bereits das Mittel zur Durchsetzung ihrer Forderungen, nämlich die den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllende Besetzung des Jugendheims war rechtswidrig. Auch die von den Angeklagten und ihren Mitstreitern erhobene Forderung auf Überlassung des der Stadt gehörenden Hauses zur eigenverantwortlichen Benutzung als Arbeiterjugendzentrum ohne Aufsicht und Mitspracherecht des Jugendamts in volliger Selbstverwaltung und Selbstbestimmung und ohne Beachtung der Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes, aber bei vollständiger Finanzierung durch die Stadt, ist unvernünftig übertrieben und auch nicht mit der Notwendigkeit einer besseren Jugendarbeit zu rechtfertigen. Die Erfüllung dieser Forderung würde zu einer weitgehenden Bevorzugung der angeblich unterprivilegierten Jugendlichen im Arbeiterjugendzentrum gegenüber anderen von der Stadt unterstützten Verbänden und Vereinen führen und wäre auch rechtlich unzulässig. Der an sich beachtenswerte Versuch, den Jugendlichen in einem sogenannten Arbeiterjugendzentrum andere Möglichkeiten zu bieten, als dies bisher in den städtischen Jugendheimen üblich war, kann und muß auf andere Weise durchgeführt werden, nämlich unter Beachtung der Rechtsvorschriften durch Vereinsgründung und Anmietung eines Hauses bei der vorgeschriebenen teilweisen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Darauf sind die Angeklagten von den Vertretern der Stadt wiederholt hingewiesen worden.

Erst recht und vor allem ist die Benutzung des Mittels der Hausbesetzung zur Erzwingung einer derart übertriebenen Forderung als verwerflich anzusehen, wobei es nicht auf die Vorstellung der Täter ankommt, sondern auf das objektive Empfinden der Allgemeinheit.

Abgesehen von einigen politischen Randgruppen wird von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung der Versuch, durch eine Hausbesetzung, also durch Hausfriedensbruch eine solche Forderung durchzusetzen, sozialethisch mißbilligt. Dies ist in der Hauptverhandlung nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck gekommen, daß durch die Bekundungen der dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehörenden Zeugen und durch Verlesung eines Artikels aus dem Bielefelder Westfalen-Blatt die das Verhalten der Angeklagten mißbilligende Haltung aller drei Bielefelder Ratsfraktionen festgestellt wurde.

Auch hinsichtlich der versuchten Nötigung haben die dieses Vergehens Angeklagten vorsätzlich gehandelt, ohne sich auf irgendeinen Irrtum berufen zu können.

Sie haben die Stadt bewußt und gewollt mit vorsätzlicher Begehung eines Hausfriedensbruchs unter Druck gesetzt, in Kenntnis der Unerfüllbarkeit ihrer Forderungen und in dem Bewußtsein, der Stadt als Alternative nur die zwangsläufige Wiederherstellung des Hausrechts durch Polizeigewalt zu lassen. Auf diese Umstände sind sie bei sämtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Stadt mehrfach hingewiesen worden. Ein etwaiger Irrtum über den Begriff der Verwerflichkeit im Sinne des § 240 II StGB wäre unbeachtlich.

K., L., B. und W. sind somit nach §§ 240, 123 II, 73, 47 StGB aus § 240 StGB zu bestrafen, die übrigen Angeklagten nach §§ 123 II, 47 StGB.

Bei der Strafzumessung sind neben dem Ausmaß des Verschuldens und der zu erwartenden Wirkung der Strafe auf die Angeklagten auch deren Vorleben und die Bedeutung der Tat für die Rechtstreue der Bevölkerung berücksichtigt worden. Geldstrafen erschienen danach als ausreichend.

Bei Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse hält das Gericht Geldstrafen von je 500,- DM bei den Angeklagten K., L., B. und W., Geldstrafen von je 200,- DM bei den Angeklagten B. und L. und Geldstrafen von je 100,- DM bei den Angeklagten B., B. und B. für schuldangemessen und zur Einwirkung auf die Angeklagten, vor allem aber auch zur Aufrechterhaltung des Rechtsbewußtseins der noch rechtstreuen Bevölkerung für ausreichend aber auch erforderlich.

Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen beruht auf § 29 StGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 I StPO.

[Az.: 27 Cs 140/74]

Hagmann

## A. Anmerkung

I. Das Urteil kann nicht ganz verbergen, worum es in diesem Prozeß ging: um den Versuch, ein Modell selbstorganisierter Jugendarbeit zu zerschlagen, das Bielefelder Jugendliche den ihnen von der Jugendbehörde vorgesetzten Freizeiteinrichtungen entgegensezten wollen.

Bielefelder Jugendliche, Erzieher, Sozialarbeiter und Studenten – darunter auch die Angeklagten, denen hier der Prozeß gemacht wurde – hatten sich zum Ziel gesetzt, ein bestehendes städtisches »Haus der offenen Tür« nach den Bedürfnissen der Jugendlichen und besonders der Arbeiterjugendlichen zu gestalten und als Zentrum für Arbeiterjugendliche aufzubauen. Für über 60 000 Bielefelder Jugendliche standen in Freizeiteinrichtungen 1550 Plätze zur Verfügung. Deprimierender noch als die unzureichende Kapazität ist der Charakter des behördlichen Jugendfreizeitangebots. Er wird in dem Urteil nur in einem Satz im Rahmen der Einlassung der Angeklagten erwähnt: »Kicken, Tischtennis, Beatmusik und Tanz«.

Einen Nachmittag in einem Bielefelder Freizeitheim schildert eine Dokumentation des AJZ unter der Überschrift:

»Normale Alltagsscheiße!

16.00 Uhr. Die ersten Jugendlichen bevölkern bereits den Eingang des Hauses, obwohl das Haus erst um 18.30 Uhr für sie geöffnet wird. Sie ärgern die Kinder etwas und fordern dauernd, doch schon reinzugehen zu dürfen. Ein Jugendlicher, der sich reinwagt, wird gebeten, das Haus möglichst bald wieder zu verlassen. Es besteht bei den Mitarbeitern Angst, daß die Kinderarbeit schwer leidet, wenn die Jugendlichen auch schon nachmittags ins

Haus dürfen, da sie den Kleinen in der Regel nicht ihr Recht lassen. Auf diese Weise geht der Nachmittag rum.

Um 18.00 Uhr sind die Jugendlichen nicht mehr zu halten. Sie marschieren als erstes in die Diskothek. Einer hat seine Platten mitgebracht, sucht bestimmte Platten raus, die gespielt werden sollen. Die Mitarbeiter, es sind meist drei, schwirren um diese Zeit noch im ganzen Haus umher oder sind im Büro. Später bevölkern sie die Bar, Gespräche mit den Jugendlichen finden nur in Einzelfällen statt. Die Jugendlichen hängen meist auf den Matratzen in der anderen Ecke der Diskothek rum.

Mit einem Mal sind die meisten weg. Ahnungsvoll marschiert ein Mitarbeiter los zu einem Rundgang durch's Haus. Als er die Tür zum Leseraum aufmachen will, stößt er auf Widerstand. Ein Jugendlicher stemmt sich offensichtlich von innen dagegen. Er wird nur ungern und feindselig eingelassen. Sämtliche Aktivitäten im Raum hören fast schlagartig auf. Situationsbild: Die Bücher sind aus den Schränken gerissen und liegen verstreut, verschmiert in der ganzen Bude verteilt. Gerade vorher haben die Jugendlichen offenbar noch ganz gemütlich dazwischen gesessen und sich unterhalten. Der Mitarbeiter faßt sich an den Kopf! Er bittet die Jugendlichen, doch wieder aufzuräumen.

Ihm tut es leid um die Bücher, obwohl er bei früherer Durchsicht selbst schon einmal feststellen mußte, daß kaum ein Buch das Lesen überhaupt wert ist. Aber die Ehrfurcht vor Gedrucktem ist eingefleischt. Daß die Jugendlichen das Beste mit den Büchern machen, was sie machen können, nämlich den Ramsch zerreißen, kommt ihm nicht in den Sinn.

In der Diskothek marschieren inzwischen zwei Jugendliche, vollstramm, wie die Kampfhähne umeinander herum. Einzugreifen wagt keiner, da er sich damit einhandeln könnte, daß er von beiden eine »Naht« bekäme. Man läßt die beiden also gewähren, beobachtet nur. Gottseidank lassen sie nach einiger Zeit voneinander ab, ohne eine Schlägerei zu veranstalten.

Im Laufe des Abends klettert dann ein anderer Jugendlicher auf's Dach, ebenfalls völlig besoffen. Er wurde dann mit Müh und Not von zwei anderen Besuchern wieder heruntergeholt. Auf die Frage, was er da oben wollte und den Hinweis, daß er da sehr leicht hätte herunterfallen können und sich dabei das Genick hätte brechen können, bekommt ein Mitarbeiter natürlich nur die Antwort: »Na und, wär's schlimm gewesen?!!!«

Die Schilderung ist typisch für den Alltag in einem Jugendfreizeitheim. Diese Art von Jugendarbeit leistet nichts anderes, als die Jugendlichen von der Straße fern- und unter Kontrolle zu halten; sie erfüllt polizeiliche Aufgaben. Selbst perfekt ausgestattete Freizeiteinrichtungen haben immer noch den Mangel, daß sie den Jugendlichen zur Benutzung vorgesetzt werden und sich in ihnen die Entmündigung und Ohnmacht, in der sie sich während der Arbeitszeit befinden, nur fortsetzt.

Bürgerliche Jugendarbeit befindet sich in einer Sackgasse: Sie will verhindern, daß die proletarischen Jugendlichen sich den Anforderungen des kapitalistischen Systems entziehen und ausflippen; das gelingt deshalb nicht, weil die abverlangte Anpassung an bürgerliche Normen für die Jugendlichen nicht attraktiv ist. So umnebelt das Bewußtsein der Arbeiterjugendlichen von ihrer Klassenlage auch sein mag, so wissen sie – und gerade die ausflippenden Jugendlichen – genau, daß sie jedes Zugeständnis an bürgerliche Normen teuer bezahlen müssen. Sie können von der bürgerlichen Jugendarbeit nicht erwarten, daß sie sie von den Zwängen befreit, denen sie durch abweichendes Verhalten zu entgehen versuchen. Eine solche Befreiung kann nur gegen bürgerliche Jugendarbeit durchgesetzt werden.

Diesen Ansatz verfolgt der Bielefelder Versuch proletarischer Jugendarbeit: In Selbstbestimmung und Selbstverwaltung sollen die Widersprüche der Produktionssphäre und deren Konflikte nicht besänftigt, sondern benannt werden. Dabei soll die klassenspezifische Besonderheit der Situation proletarischer Jugendlicher nicht in falscher Anpassung an bürgerliche Sozialisation verdeckt werden, sondern gerade ein Selbstbewußtsein der proletarischen Jugendlichen als eigene Subjekte freigesetzt und stabilisiert werden. Dazu ist und war notwendig, daß die Jugendlichen ihre Freizeitzentren selbst gestalten..

Die *bürgerliche* Jugendarbeit muß sich auch da, wo sie materiell gut ausgestattet ist, widerlegen lassen von Aktionen Jugendlicher, die oft spontaneistisch, in sich zerstritten, anarchistisch, chaotisch sein mögen, ihr aber eins voraus haben: die Jugendlichen erleben sich als selbständige handelnde Subjekte, im Kollektiv erfahren sie ihre eigene Kraft.

II. Das Urteil läßt nicht ahnen, daß diese Problematik der wesentliche Inhalt der elfstündigen Hauptverhandlung gewesen ist: Die Angeklagten gestalteten den Prozeß zum Tribunal gegen die staatlich organisierte Jugendarbeit. Sie legten ausführlich ihre Konzeption der selbstorganisierten Jugendarbeit dar und begründeten, daß es keine Alternative zur Rettung dieses Modells gegeben hätte, als sich das dem Zweck der Jugendarbeit gewidmete Haus zu nehmen. Diese Prozeßstrategie erfuhr weder äußerer Widerstand durch den Richter, der sich in der sicheren Position eines scheinbar neutralen Prozeßwalters wähnte, noch inhaltlichen Widerstand durch die – sämtlich von der Staatsanwaltschaft geladenen – Zeugen, die sich dazu äußern sollten, wie es zur Besetzung des Jugendheims kam. Die Zeugen legten vielmehr unfreiwillig beredtes Zeugnis ab für die Behauptung der Angeklagten, proletarische Jugendarbeit könne nur als selbstorganisierte Jugendarbeit erfolgreich sein.

Die Stadtvertreter in ihrer Funktion als Mitglieder des Jugendwohlfahrtsausschusses und die Mitarbeiter des Jugendamtes mußten zugeben, daß sie von den Interessen und Problemen der Jugendlichen, erst recht der proletarischen Jugendlichen, keine Ahnung hatten, geschweige denn eine eigene inhaltliche Konzeption für eine solche Jugendarbeit. Die Stadtvertreter aus den Parteien SPD, CDU und FDP mußten erklären, daß sie rein zufällig aus parteipolitischen Erwägungen in den Ausschuß gewählt wurden.

Die Angeklagten hatten dafür gesorgt, daß ein von ihnen geladener Soziologe der Universität Bielefeld in einem Sachverständigengutachten den allgemeinen Stand der sozialpädagogischen Forschung schilderte. Unabhängig von der Lage der Jugendarbeit in Bielefeld kam er zu der Feststellung, daß die bisherige staatliche Jugendarbeit zum Scheitern verurteilt sei. Das Gutachten ist abgedruckt in diesem Heft auf S. 194. Ein Bielefelder Sozialarbeiter konkretisierte diese Analyse durch eine genaue Schilderung der Bielefelder Situation. Beides blieb von Zeugen und Anklagevertretung unwidersprochen.

Der Prozeßverlauf bewirkte eine Umkehrung der Rollen im Strafprozeß. Die angeklagten Jugendlichen traten als Ankläger auf und die als Zeugen geladenen Vertreter der behördlichen Jugendarbeit gerieten in die Rolle von Angeklagten, die von den Prozeß-Angeklagten und der Verteidigung verhört wurden.

Das Urteil rückt dieses Prozeßergebnis wieder zurecht: Die Angeklagten finden sich als Angeklagte und Verurteilte wieder. Über den Verlauf der Verhandlung sagt das Urteil nichts. Es gibt vielmehr das Ergebnis eines Prozesses wieder, der sich nicht in der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, sondern als Subsumtionsvorgang im Kopf des Richters abgespielt hat. Dieses Ergebnis hat nichts zu tun mit dem Tribunal, zu dem die Angeklagten den politischen Prozeß gemacht haben und das die Überlegenheit ihrer Argumente und die Legalität ihres politischen Handelns erwiesen hat.

Bei seiner Subsumtionsarbeit, auf deren immanente Fehler hier nicht eingegangen werden soll, abstrahiert der Richter nicht nur von dem tatsächlichen Verlauf der Hauptverhandlung und dem sozialen Sachverhalt, der dem politischen Konflikt zugrundeliegt. Er verliert, indem er sich schlicht an das durch die Strafrechtsdogmatik vorgegebene Gerüst hält, auch die Verantwortungsmaß-

stäbe öffentlichen Handelns aus dem Auge. Die kommunale Behörde wird aus ihrer hoheitlichen Verantwortung für die Misere der Jugendarbeit herausgezogen und wie ein in seinen Rechten – und Gefühlen – verletzter Privatmann behandelt. Die öffentliche Hand wird reduziert auf einen Hauseigentümer, der in seinem umfriedeten Besitztum den Schutz des § 123 StGB genießt. In dieser Verkleidung kann sie je nach Opportunität einer Aktion den Charakter der Legalität oder Illegalität verleihen, indem sie entweder Strafantrag stellt oder dies unterlässt. Die Drohung mit diesem Mittel verschafft ihr eine Verhandlungsposition, in der sie in der Rolle des privatrechtlichen Vertragspartners über Klauseln in Nutzungs- und Mietverträgen Einfluß auf die Konzeption des AJZ gewinnt.

Damit wird der Tatbestand auf den Kopf gestellt, daß die Jugendbehörde nach öffentlichem Recht zur Jugendarbeit verpflichtet ist und nicht umgekehrt die Jugendlichen nach den Forderungen der Behörden Jugendarbeit veranstalten.

Erst recht unerkennbar wird die politische Instanz als Opfer einer Nötigung. Der Staat – die Behörde – wird wie ein Individuum behandelt, daß seine Entschlüsse aus eigenem Willen und nicht unter Druck fassen will. Angesichts der Tatsache, daß die Behörde jederzeit imstande war, mit überlegener physischer Gewalt ihren Anspruch auf Räumung des Hauses durchzusetzen, ist es eine lächerliche Fiktion, sie als Opfer einer Nötigung anzusehen. In wirkliche Zwangslagen kommt der Staat in Fällen, die nicht als Nötigung verfolgt werden, nämlich beim Einsatz überlegener wirtschaftlicher Macht gegen das politische Entscheidungszentrum.

Dabei liegt die Absurdität der strafrechtlichen Bewertung als Nötigung hier gerade darin, daß die Hausbesetzer wegen Nötigung nicht hätten verfolgt werden können, wenn sie sich unter keinen Umständen zur Räumung bereit erklärt hätten. Erst dadurch, daß sie eine Verhandlungsposition einnahmen, mit anderen Worten unter bestimmten Umständen nachgeben wollten, setzten sie sich dem Vorwurf der Nötigung aus.

Dabei wird ein Verhalten unter Strafe gestellt, ohne das der Staat seine Aufgaben in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen gar nicht erfüllen könnte. Gegenüber dem eingestandenen Scheitern bürgerlicher Jugendpflege bietet auch für den Staat die Ermutigung und Unterstützung selbstinitierter Jugendarbeit die einzige Perspektive, die Misere zu überwinden. Ob kollektive Aktionen geduldet oder unterdrückt werden, hängt davon ab, ob sie politisch genehm sind und die Aussicht bieten, sich letzten Endes in die Absicht staatlicher Jugendarbeit einzufügen, die befrieden, aber nicht Kräfte freisetzen will. Sobald aber die Jugendlichen im Verlauf ihres kollektiven Handelns sich ihrer Klassenlage bewußt werden und politische Ansprüche formulieren, werden sie kriminalisiert.

Immerhin lässt der Richter im Schlußsatz des Urteils erkennen, daß er sich auf schwankendem Boden fühlt. Hält er doch die Bestrafung der Angeklagten »zur Aufrechterhaltung des Rechtsbewußtseins der *noch* rechtstreuen Bevölkerung« für notwendig.

*Jutta Bahr-Jendges  
Heiko Dahle  
Sibylle Tönnies*

## B. Sozialwissenschaftliches Gutachten: Kriminalitätsbekämpfung durch Jugendfreizeitheime? Anforderungen an eine Alternative

Im Verlauf des Strafprozesses begründeten die Angeklagten ausführlich ihr Handeln und verwiesen u. a. auf die Notwendigkeit einer autonomen Arbeiterjugendarbeit in einem selbstverwalteten Haus. Eine ihrer Aufgaben – neben anderen und wichtigeren – sei die Bekämpfung von »Verwahrlosung« und Kriminalität unter Arbeiterjugendlichen, die von den herkömmlichen Arbeitsansätzen von Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Jugendfreizeitheimen nicht geleistet werde.

Zu dieser speziellen Frage wurde auf Antrag der Verteidigung gemäß § 220 Strafprozeßordnung ein sozialwissenschaftliches Gutachten in den Prozeß eingeführt. Der Sachverständige wurde (gem. § 220 StPO) rechtzeitig namhaft gemacht, und als präsentes Beweismittel (gem. § 245 StPO) konnte das Gutachten nicht abgelehnt werden, da es weder unzulässig war, noch dem Zwecke der Prozeßverschleppung diente.

Diese Möglichkeit, den weiteren sozialwissenschaftlich begründbaren Zusammenhang herzustellen, in dem ein nach dem Strafgesetzbuch kriminalisierbares Handeln steht, ist in der Vergangenheit selten genutzt worden. Die Begrenzung der Diskussion aller Prozeßbeteiligten auf den Tathergang und die Möglichkeiten seiner Zurechnung zu einzelnen Personen und ihrer persönlichen Verantwortung und die Vernachlässigung des gesellschaftlichen Zusammenhangs, aus dem Täter und Tat erst verständlich werden, ließ wenig Nutzen von derartigen Gutachten erwarten. So war es auch in dem Strafprozeß um die Hausbesetzung des Jugendfreizeitheims. Die Angeklagten wurden zu Geldstrafen verurteilt, die in ihrer Höhe mit den in den Strafbefehlen festgesetzten Beträgen übereinstimmten. So ist gegenwärtig die Wirkung derartiger Gutachten auf Information der Prozeßbeteiligten, wozu in einem weiteren Sinne auch Zuhörer und Pressevertreter zu zählen sind, und auf die Leser von Gerichtsreportagen beschränkt. Sie kann in diesem Kreis einen sukzessiven Legitimationsentzug für die herkömmliche Aburteilung einzelner Personen bewirken und über die Sinnlosigkeit der gegenwärtigen Strafpraxis aufklären. Das könnte ein Beitrag zu einem zweifellos langandauernden Prozeß sein, der den Blick für alternative Reaktionen auf kriminelles Handeln eröffnet, die nicht mehr auf Kriminalität reagieren, sondern durch sozialpolitische Maßnahmen die gesellschaftlichen Bedingungen der Kriminalität abschaffen.

Zur speziellen Frage nach dem Zusammenhang der Situation von Arbeiterjugendlichen, ihrer Beteiligung an kriminellen Handlungen, der Eignung von Jugendfreizeitheimen oder einer alternativen Jugendarbeit zur Beseitigung des sozialen Problems Jugendkriminalität wurden im Gutachten, das im folgenden gekürzt, jedoch mit später eingefügten Literaturnachweisen wiedergegeben wird, drei Thesen vertreten, die mit Ergebnissen theoretischer und empirischer Forschungen aus der Bundesrepublik Deutschland begründet wurden, insbesondere aber mit den allgemeinen Ergebnissen einer Untersuchung zur Jugendkriminalität und ihrer Behandlung in Bielefeld, die zum Zeitpunkt des Strafprozesses abgeschlossen wurde.

Dabei war es auf Grund der unvermeidbar kurzfristigen Erarbeitung des Gutachtens innerhalb von drei Tagen nicht möglich, Materialien zu sichten und

zu bewerten, die einen Aufschluß darüber geben, wie weit die AJZ-Bewegung in Brackwede bisher ihren Anspruch, neben anderen, wichtigeren Aufgaben einen Beitrag zur Bekämpfung von »Verwahrlosung« und Kriminalität unter Arbeiterjugendlichen zu leisten, einzulösen vermochte. Es konnte daher nur gefolgert werden, daß die AJZ-Bewegung, soweit sie ein ähnliches wie zur These 3 beschriebenes Programm in die Praxis umsetzt, einen Ansatz vertritt, der zur Bekämpfung von Abweichung, »Verwahrlosung« und Kriminalität problemadäquat ist.

*1. Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene aus benachteiligten sozialen Lagen verarbeiten bedeutend häufiger ihre Lebensbedingungen in abweichendes oder kriminelles Handeln als junge Menschen aus anderen sozialen Lagen.*

Prüft man einmal genauer, aus welcher sozialen Situation die jungen Menschen kommen, die an Eigentums-, Aggressions- und Drogenmißbrauchsdelikten beteiligt sind, also an den drei Delikten, auf die sich z. B. die Bielefelder Untersuchung konzentrierte, findet man für diese Stadt: Die Beteiligten kommen zu statistisch signifikanten und sozialwissenschaftlich bedeutsamen überproportionalen Anteilen aus klar benachteiligten sozialen Lagen, d. h. aus Lebensverhältnissen, die durch gravierende objektive Mängel und Entbehrungen gekennzeichnet sind:

Sie empfinden zu 74 % ihre Arbeitssituation als »schwere Last«, als »Übel«, als etwas, »dem sie nicht gewachsen sind«, das sie »kaputt macht«. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies nach der gründlichen Untersuchung von Viggo Graf Blücher nur etwa 36 % einer repräsentativen, und das heißt in der Regel an kriminellem Handeln nicht beteiligten, Auswahl von Jugendlichen (zu allen Einzelheiten dieses Vergleichs und der folgenden von Daten aus der Bielefelder Studie und anderen Untersuchungen aus der BRD siehe H. Haferkamp 1975). Die Prozentdifferenz beträgt 38 und ist als bedeutsam anzusehen. Die Beteiligten haben zu 39 % keine Berufsausbildung aufgenommen oder diese abgebrochen. Unter nichtkriminellen Jugendlichen in der Bundesrepublik sind es nur 15 %, die nach der Schule keine Berufsausbildung beginnen. (F. Neidhardt 1967, S. 36). In Blüchers Jugenduntersuchung (S. 85) waren es, berücksichtigt man diejenigen, die später noch einen Beruf erlernten, nur 5 % von den nichtkriminellen Jugendlichen, die keine Berufsausbildung absolvierten. Die Prozentdifferenz ist hier 24 bzw. 34. Davon stellt die letztere, die größere, die richtige Beziehung her. 56 % der beteiligten jungen Menschen an abweichendem Verhalten sind beruflich abgestiegen, d. h. sie halten noch nicht einmal die – wie zu zeigen ist – schon benachteiligte Position der Eltern. Weiterhin sind 23 % von ihnen arbeitslos; für die Bundesrepublik schwankt der Wert für eine repräsentative Altersgruppe zwischen 14 und 25, d. h. bei jungen Menschen, die vorwiegend nicht abweichend handeln, zwischen unter 1 und 3 %.

Wenden wir uns der Situation in der Herkunftsfamilie der untersuchten Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen zu: Sie stammen zu 46 % aus unvollständigen Familien. In der BRD stammten 1968 von meist nicht abweichenden Jugendlichen nach repräsentativen Untersuchungen (Statistisches Jahrbuch 1970, S. 41) 12 % aus derartigen Familien. Die Prozentdifferenz beträgt 34. Zudem sind 25 % der an kriminellen Handlungen beteiligten Jugendlichen nicht bei den Eltern aufgewachsen; sie leben zu 38 % nicht mehr bei ihren Eltern; sie fühlen sich zu über 50 % von ihren Eltern nicht verstanden. Die Vergleichszahlen für die BRD nach Blücher (1966, S. 96, 98, 109) betragen 4 %, 21 % und 22 % – die Prozentdifferenzen sind mithin 21, 17 und 28. Die

Beteiligten an Eigentums- und Aggressionsdelikten aus der Bielefelder Untersuchung – hier gibt es eine statistisch signifikante und sozialwissenschaftlich bedeutsame Abweichung der Beteiligten am Drogenmißbrauch – kommen zu 43 % aus benachteiligten Familien von Arbeitern und kleineren Angestellten, d. h. ihre Väter sind im Normalfall z. B. Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre und Volksschulausbildung, die 950,– DM netto (1971) verdienen. Die Lage wird auch häufig als die obere Unterschicht bezeichnet. In der Bundesrepublik gehören dieser Schicht 37 % an (vgl. E. K. Scheuch 1961, S. 103). Die Prozentdifferenz beträgt hier 6. Weitere 43 % haben einen Vater, der im Normalfall z. B. Hilfsarbeiter ohne Volksschulabschluß mit 570,– Nettoeinkommen (1971) ist. Zu dieser sozialen Lage, die auch als untere Unterschicht bezeichnet werden kann, gehören in der Bundesrepublik 19 %. Hier beträgt die Prozentdifferenz 24.

Es liegen also klare Anzeichen für den in der These 1 unterstellten Zusammenhang von benachteiligter sozialer Lage und Abweichung, »Verwahrlosung« und Kriminalität vor.

In der Bielefelder Studie wurden die Beteiligten an kriminellen Akten *vor* einer Verurteilung oder einer polizeilichen Vernehmung oder einer sozialpädagogischen Betreuung erfaßt. Es wurde also im Dunkelfeld geforscht. Geht man dagegen von Daten aus Statistiken der Sozialarbeit, Polizei und Strafjustiz aus, verstärkt sich die Überrepräsentation der jungen Menschen aus benachteiligten sozialen Lagen auf Grund der selektiven Sanktionierung. Dorothee Peters (1973, S. 30) fand für eine Großstadt in Nordrhein-Westfalen, daß 90 % der Täter selbst aus der Unterschicht kamen. Friedrich Specht (1967, S. 31) fand für Niedersachsen, daß 83 % der Familien der »Verwahrlosten« in der Fürsorgeerziehung der Unterschicht zuzurechnen waren. 65 % stammten aus unvollständigen Familien. Bei der Verbindung mehrerer Kriterien der Desorganisation der Familien waren es 97 %, die aus solchen Familien kamen (S. 41 und 71).

Diese Benachteiligungen werden nun in ein abweichendes, »verwahrlostes« oder kriminelles Handeln verarbeitet, d. h. junge Menschen aus dieser Lage entwickeln, konstruieren Handlungen, die ihre Benachteiligungen beseitigen sollen. Dies findet man in zahlreichen Sequenzanalysen, in denen der Verlauf von Karrieren abweichenden, »verwahrlosten« oder kriminellen Handelns verfolgt wird. Man findet diese Verarbeitung auf lange Sicht, wenn man Biographien studiert; man findet sie auf kurze Sicht, wenn man ein Delikt von der auslösenden Situation bis zur Ausführung untersucht. So ging es bei 130 in der Bielefelder Studie genauer untersuchten Eigentumsdelikten in 85 Fällen (65 %) um Dinge des täglichen oder notwendigen Lebensbedarfs, wie er etwa im Bundessozialhilfegesetz im § 12 beschrieben wird: Es ging um Essen, Trinken, Obdach, Kleidung, Fortbewegung oder Vergleichbares. Nur in 45 Fällen (35 %) waren Ziel der Handlungen Dinge, die nicht mehr zu diesem Bedarf zu rechnen wären. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene, die längere Zeit Entbehrungen hinnehmen mußten, auch einmal ein Verhalten der Überkompensation zeigen.

*2. Maßnahmen öffentlicher und privater Träger der Sozialarbeit wie Jugendfreizeitheime leisten zur Beseitigung oder Minderung dieses Handelns keine nennenswerten Beiträge, da ihr Mittelkatalog nicht auf die Bedingungen von Abweichung, »Verwahrlosung« und Kriminalität abgestimmt ist.*

Auf das abweichende, »verwahrloste« oder kriminelle Handeln reagieren die öffentlichen und privaten Träger von Jugendfreizeitheimen und anderen

sozialpädagogischen Einrichtungen so: In einer ersten Phase soll durch offene Jugendarbeit von Jugendfreizeitheimen *auch* den benachteiligten Jugendlichen ein Freizeitangebot gemacht werden, das *unter anderem* die Entstehung von Abweichung, »Verwahrlosung« und Kriminalität verhindert, d. h. diese Jugendfreizeitheime sind auch an andere, nicht abweichende Jugendliche adressiert. Nach neueren Repräsentativuntersuchungen für die Bundesrepublik wie von Gustav Grauer besteht dieses Angebot in 100 % der Jugendheime aus unstrukturierten kommunikativen Angeboten (informelle Spiele, Tanz, »Rumhängen«, »Gammeln«, Unterhalten), in 58 % Gemeinschaftsveranstaltungen (Tanz, Parties, Feste, Beat-Veranstaltungen), in 35 % aus offener Werkarbeit (meist in der Kinderarbeit), in 38 % aus sportlichen Angeboten (Tischtennis, Kicker, Billard, Fußball im Freien), in 24 % aus informativen Veranstaltungen und Bildungsangeboten (Lesen, Diskussionen) (G. Grauer 1973, S. 78). Eben dieses Angebot findet man in der Bielefelder Studie auch in dem Jugendfreizeitheim, (dabei handelte es sich nicht um das später besetzte Haus der offenen Tür), das dort sehr intensiv untersucht wurde. Dominant war die unstrukturierte Kommunikation mit der Discothek und dem Fernsehen als Hintergrund, das Billardspielen, Kickern, Tischtennisspielen und Kartenspielen als Begleitaktivitäten. Gelegentlich kam es zu Tanzveranstaltungen und zu Fußballspielen und hin und wieder wurden Fahrten unternommen. Informative Veranstaltungen oder Bildungsangebote standen nicht auf dem Programm.

Wie sieht das darüber hinausgehende Angebot aus? Aufgefallene, »problematische« Jugendliche sollen durch Gruppenarbeit, durch Integration in Gruppen gefördert, besonders »problematischen« Fällen soll durch Einzelfallhilfe geholfen werden. In der BRD bestehen zwar in der Mehrzahl der Jugendfreizeitheime Gruppen, aber sie sind anderen Aufgaben gewidmet, meist der intensiven Beschäftigung mit einem Hobby (G. Grauer 1973, S. 251). Knappe Mittel und fehlendes Personal machen die Verwirklichung weitreichenderer Absichten unmöglich. So war es auch in dem intensiv untersuchten Jugendheim in der Bielefelder Studie. Auch da fehlte es trotz aller Beschwerden der Jugendlichen, des Sozialarbeiters und der Heimleitung an den Voraussetzungen, ein solches Programm zu verwirklichen. Was übrig bleibt, ist also das schon gekennzeichnete Programm: offene Kommunikation, Gemeinschaftsveranstaltungen und Sport.

Das alles sind freizeitpädagogische Mittel, die die Benachteiligungen der sozialen Lage, die zur Abweichung, »Verwahrlosung« und Kriminalität drängen, nicht berühren. Die offene Kommunikation, das Hören von Musik, das Fernsehen, das Spielen von Fußball, Billard, Tischtennis und Karten, das Tanzen, und die Fahrten, sie alle ändern nichts an der Lebenssituation der benachteiligten Jugendlichen, an ihrer Arbeitslosigkeit, an ihrem beruflichen Abstieg, ihrer fehlenden Ausbildung, ihrer bedrückenden Situation am Arbeitsplatz, den gestörten Familienverhältnissen und den ökonomischen Mängeln in der Herkunftsfamilie. Die Angebote haben keinen Einfluß darauf. Die beste Tanzveranstaltung, das schönste Fußballspiel, die gelöste offene Kommunikation stehen in keinem Zusammenhang mit diesen objektiven Benachteiligungen. Dazu wären aus der Programmpalette der Jugendfreizeitheime ohnehin lediglich die »Informationsveranstaltungen und Bildungsangebote« geeignet, soweit Teile dieses Angebots zur Bewußtseinsbildung in Diskussionsveranstaltungen eingesetzt werden. Sie sind aber sehr selten. Sie werden in der Bundesrepublik in dieser Spezifizierung kaum angeboten. Auch nur 2,4 % der Besucher haben an derartigen Veranstaltungen teilgenommen (G. Grauer 1973, S. 250).

Sie sind völlig unbedeutend. In dem speziell im Rahmen der Bielefelder Studie untersuchten, von abweichenden, »verwahrlosten« und kriminellen Jugendlichen im besonders starken Maße besuchten Jugendheim traf man auf dieses Angebot überhaupt nicht.

Diese Ausfälle sind nicht zufällig zu verzeichnen. Die geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Abweichungen, »Verwahrlosung« und Kriminalität können von den öffentlichen und privaten Trägern von sozialpädagogischen Einrichtungen gegenwärtig nicht ergriffen werden. Ihre Organisation, ihre Mittel, ihre Rahmenbedingungen sind zum allergrößten Teil nicht auf die Beeinflussung der Bedingungen der Abweichung ausgerichtet, sondern allenfalls auf die Behandlung der Folgen dieser Bedingungen, auf die Wiederanpassung der Abweichenden an ein normales Verhalten (vgl. Haferkamp und G. Meier 1972, M. Brusten und S. Müller 1972). Daß dieses Vorgehen bei unveränderter sozialer Lage wenig Chancen hat, dürfte einsichtig sein. Wo überhaupt auf die Lebensbedingungen eingewirkt wird, läßt der gesetzliche Rahmen im Bundessozialhilfegesetz und im Jugendwohlfahrtsgesetz von wenigen Ausnahmen, wie der Ausbildungsbeihilfe nach den BSHG abgesehen, nur eine Beseitigung der krassesten individuellen Notstände zu, (vgl. dazu die Beiträge zu der ausführlichen Debatte zur Funktion der Sozialhilfe bei J. Matthes 1964, H. Peters 1968 und W. Hollstein 1973).

Es liegt also nicht am fehlenden guten Willen in den verschiedenen privaten und öffentlichen Trägervereinen sozialpädagogischer Einrichtungen, schon gar nicht an dem fehlenden guten Willen der Sozialarbeiter, die dort arbeiten, sondern an den Rahmenbedingungen, die nur die geschilderte Art zulassen.

Im Vergleich zu den Maßnahmen der Polizei und Strafjustiz sind die Maßnahmen der öffentlichen und privaten Träger von sozialpädagogischen Einrichtungen wie Jugendfreizeithäusern aber noch relativ günstig einzuschätzen. Sie schaden nicht! Sie betreffen die benachteiligte soziale Lage von abweichenden, »verwahrlosten« und kriminellen Jugendlichen nicht; sie berühren ihre Handlungen nicht. Sie hemmen sie nicht, sie fördern sie nicht. – Verurteilungen und Bestrafungen verschärfen dagegen in vielen Fällen noch die Mängelsituation der benachteiligten jungen Menschen und verstärken damit den Druck zu kriminellem Handeln. Sie beseitigen also nicht nur die Bedingungen zur Kriminalität nicht, sondern sie stabilisieren sie in vielen Fällen. So verlieren zum Beispiel Jugendliche ihre Arbeitsstelle auf Grund einer bekanntgewordenen polizeilichen Vernehmung. Es kommt zur Folgekriminalität nach verhängten Geldstrafen. Nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sehen sich die Entlassenen in Situationen des Mangels, die die Benachteiligungen, die zuerst zu kriminellem Handeln führten, weit übertreffen.

*3. Eine Jugendarbeit, die die Bekämpfung der Kriminalität, »Verwahrlosung« und Abweichung durch Beiträge zur Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Jugendlicher, Heranwachsender und junger Erwachsener, z. B. in Form von Bewußtseinsbildung, betreibt, ist erfolgversprechender, da diese Maßnahmen die Bedingungen des abweichenden und kriminellen Handelns betreffen.*

Diese These hat gegenwärtig noch den Status einer *logischen* Ableitung aus der These 1. Es fehlt an empirischen Untersuchungen über derartige Ansätze der Jugendarbeit. Es wird im Umkehrschluß unterstellt, daß durch eine Verbesserung der sozialen Lage benachteiligter Jugendlicher, Heranwachsender und junger Erwachsener, zum Beispiel durch eine tiefgreifende Verbesserung ihrer

Situation am Arbeitsplatz, durch Änderung in der beruflichen Ausbildung, durch ein Abfangen beruflichen Abstiegs, durch Verbesserungen der Familienverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage der Herkunftsfamilie Abweichung, »Verwahrlosung« und Kriminalität zu beeinflussen sind. Das folgt aus These 1. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind sicherlich nicht mehr als sozialpädagogische zu bezeichnen, sondern es sind sozialpolitische Maßnahmen. Sie stehen in der BRD oft genug auf der Tagesordnung.

So geht es in jedem Tarifkonflikt, in jeder Auseinandersetzung zwischen den Tarifpartnern um die Gestaltung der Arbeitsplätze, in jeder Auseinandersetzung um die betriebliche Mitbestimmung, den Arbeitsschutz, insbesondere den Jugendarbeitsschutz, um ein neues Ausbildungsgesetz, um eine neue Organisation der Berufsausbildung, in jeder Diskussion um eine neue Familiengesetzgebung, um einen Familienlastenausgleich, bei jeder Planung der Anlage von Stadtteilen und Wohnhäusern *auch* immer um die Bekämpfung von Kriminalität, »Verwahrlosung« und Abweichung. Selbstverständlich sind das Fragen, die nicht in einer einzigen Stadt entschieden werden, aber viele Konkretisierungen von Vereinbarungen, Gesetzen oder Plänen werden es. So die konkrete Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Arbeitsschutz, die Entlohnungssysteme, die Reichweite der betrieblichen Mitbestimmung, die Versorgung mit Wohnraum von Familien, das Aussehen von Ausbildungen und vieles andere mehr. Auch hier geht es immer mit um eine Bekämpfung von Kriminalität. So ist es das Paradox einer Jugendarbeit, die auf eine Bekämpfung von Kriminalität aus ist: soweit sie bei einer Verbesserung des Strafvollzugs oder der Fürsorgeerziehung, der Behandlung von Jugendlichen durch Sozialarbeit, Polizei oder Strafjustiz ansetzt, setzt sie schon immer um eine Stufe zu spät ein. Ihre Adressaten müssen die Kräfte sein, die an diesen Konflikten und deren Konkretisierungen beteiligt sind, die die Lebensbedingungen gestalten, die für das Auftreten von Kriminalität verantwortlich sind.

Eine Jugendarbeit, die beansprucht, einen Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung zu leisten, müßte zumindest diese Zusammenhänge den an der Abweichung, »Verwahrlosung« und Kriminalität beteiligten Jugendlichen vermitteln, um sie zu motivieren, selbst an diesem Prozeß der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen teilzunehmen. Sie müßte mit ihnen zu dem Ergebnis kommen: das kriminelle Handeln löst die Probleme der Benachteiligung nicht, sondern es verschärft sie nur. Die Probleme können nur durch allgemeine sozialpolitische Maßnahmen und durch Konkretisierungen in Familien und Betrieben, in Stadtteilen und Gemeinden beseitigt werden. Und auf diesen Prozeß müssen die benachteiligten Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen selbst Einfluß nehmen. Das müßte auch die Leitlinie des Programms einer Jugendarbeit sein, wenn sie *auch* einen nennenswerten Beitrag zur Kriminalitätsbekämpfung leisten soll.

*Hans Haferkamp*

Blücher, Viggo Graf, Generation der Unbefangenen. Zur Soziologie der jungen Menschen heute, Düsseldorf 1966.

Brusten, Manfred und Siegfried Müller, Kriminalisierung durch Instanzen sozialer Kontrolle. In: Neue Praxis, 1972, S. 174–189.

Grauer, Gustaf, Jugendfreizeitheime in der Krise. Zur Situation eines sozialpädagogischen Feldes, Weinheim 1973.

Haferkamp, Hans und Günter Meier, Sozialarbeit als Instanz sozialer Kontrolle, Kriminologisches Journal, Bd. 4, 1972.

Haferkamp, Hans, Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, Teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse, Reinbek bei Hamburg 1975.

- Hollstein, Walter, Hilfe und Kapital. Zur Funktionsbestimmung der Sozialarbeit. In: Walter Hollstein und Marianne Meinhold (Hg.), Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen, Frankfurt 1973.
- Matthes, Joachim, Gesellschaftspolitische Konzeptionen im Sozialhilferecht. Zur soziologischen Kritik der neuen deutschen Sozialhilfegesetzgebung 1961, Stuttgart 1964.
- Neidhardt, Friedhelm. Die junge Generation. Jugend und Gesellschaft in der Bundesrepublik, Opladen 1967.
- Peters, Dorothee, Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973.
- Peters, Helge, Moderne Fürsorge und ihre Legitimation. Eine soziologische Analyse der Sozialarbeit. Köln und Opladen 1968.
- Scheuch, Erwin K., unter Mitarbeit von Daheim, Hansjürgen: Sozialprestige und soziale Schichtung. In: Glass, David V. und René König (Hg.), Soziale Schichtung und soziale Mobilität, Köln und Opladen 1961, Sonderheft 5 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.
- Specht, Friedrich, Sozialpsychiatrische Gegenwartprobleme der Jugendverwahrlosung, Stuttgart 1967.
- Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1970, hg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Stuttgart und Mainz 1970.

## Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 27. 5. 1974

### IM NAMEN DES VOLKES Urteil

In dem Rechtsstreit des Lehrbeauftragten Manfred Kappeler, Klägers, ...  
gegen  
das Land Berlin, vertr. d. d. Senator für Familie, Jugend und Sport, Beklagte,  
...  
hat das Arbeitsgericht Berlin, 20. Kammer,  
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1974 durch den Richter am  
Arbeitsgericht Haase als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Frat-  
scher und Schober für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 3000,- DM festgesetzt.

### *Tatbestand*

Die Beklagte beschäftigte den Kläger in der Zeit vom 1. 8. 1968 bis 30. 6. 1969 als Sozialarbeiter in der sozialpädagogischen Fortbildungsstätte »Haus Koserstraße«. In der Folgezeit war der Kläger auf Honorarbasis in Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Beklagten tätig. Außerdem war er aufgrund eines Vertrages als freier Mitarbeiter u. a. Praxisberater in dem der Beklagten unterstellten Heim für weibliche Jugendliche in Berlin 33, Koenigsallee 7. Anfang 1973 bewarb sich der Kläger um eine in diesem Heim freiwerdende Stelle eines Sozialarbeiters.

Mit Schreiben vom 10. 5. 1973 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie könne seiner Bewerbung nicht entsprechen. Zur Begründung führte sie u. a. aus: Die